

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

Der Senat von Berlin
GesUmV - IV C 3
9028 1680

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt
Vorlage - zur Beschlussfassung –

über Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

A. Problem

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Erzbistum Berlin haben sich mit Verfassungsbeschwerden gegen die im Vergleich zur früheren gesetzlichen Regelung und zu den Ladenöffnungsbestimmungen in den anderen Bundesländern weitergehenden Ladenöffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen in Berlin gewendet.

Die Verfassungsbeschwerden hatten teilweise Erfolg. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 1. Dezember 2009 entschieden (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07), dass die Regelung zur Ladenöffnungsmöglichkeit an allen vier Adventssonntagen verfassungswidrig sei. Die weiteren Vorschriften, gegen die Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, seien hingegen – teilweise nur bei einschränkender Auslegung – mit dem Grundgesetz vereinbar.

B. Lösung

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz wird nach Maßgabe der Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes novelliert.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Eine Alternative wäre, das Berliner Ladenöffnungsgesetz nicht zu ändern. Die Vorschrift, mit der vier verkaufsoffene Adventssonntage zugelassen wurden, hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und außer Kraft gesetzt. Damit könnten pro Jahr nur maximal sechs verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage in Anspruch genommen werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Von der Gesetzesänderung sind sowohl Männer als auch Frauen betroffen – als Kundinnen und Kunden und als Beschäftigte im Einzelhandel. Im Einzelhandel arbeiten überwiegend Frauen, so dass diese eher betroffen sind.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Gesamtkosten:

Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Am 29.01.2010 fand eine Besprechung mit Vertreterinnen des für den Ladenschluss zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg statt, bei der die Eckpunkte der Novellierung des Berliner Gesetzes erläutert wurden. Im Land Brandenburg liegen noch keine konkreten Vorstellungen für ein Änderungsgesetz vor. Von Seiten des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e.V. gibt es die Forderung, dass das brandenburgische Gesetz dem Berliner Gesetz angepasst werden soll. Bisher ist dazu kein Auftrag an die zuständige Abteilung des brandenburgischen Ministeriums ergangen.

J. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Der Senat von Berlin
GesUmV – IV C 3
9028 1680

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

--

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

Artikel I

Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das durch Gesetz vom 16. November 2007 (GVBl. S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und an Adventssonntagen von 13.00 bis 20.00 Uhr“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Komma nach dem Wort „Uhr“ und die nachfolgenden Wörter „ an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr“ gestrichen.
- bb) In Nummer 5 wird das Komma nach dem Wort „Uhr“ und die nachfolgenden Wörter „an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Komma nach dem Wort „Feiertagen“ und die nachfolgenden Wörter „ an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die für die Ladenöffnungszeiten zuständige Senatsverwaltung kann im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens sechs, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr durch Allgemeinverfügung zulassen.“
- bb) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Bei Vorliegen eines herausragend gewichtigen öffentlichen Interesses können andere Öffnungszeiten festgesetzt und die Öffnung an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen werden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den 1. Januar, den 1. Mai, den Karfreitag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den 24. Dezember, wenn er auf einen Adventssonntag fällt, und die Feiertage im Dezember.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ besonderer Ereignisse, insbesondere“ und das Komma nach dem Wort „Straßenfesten“ gestrichen sowie das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Öffnung“ die Wörter „unter Angabe des Anlasses“ sowie nach dem Wort „vorher“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- c) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Verkaufsstellen dürfen auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht an zwei aufeinanderfolgenden und nur an insgesamt zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat geöffnet haben, soweit nicht nach Absatz 1 die Öffnung an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen ist.“

4. § 7 Absatz 5 wird aufgehoben.

5. Dem § 8 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständigen Behörden können die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten anordnen.“

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1, 2 und 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anzeige“ die Wörter „in Textform unter Angabe des Anlasses“ eingefügt.
- c) Nummer 7 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7. Der abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- e) Es wird folgende neue Nummer 8 angefügt:
„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 3 zuwiderhandelt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Am 1.12.2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Advents-sonntagsregelung in § 3 Abs. 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes nicht mit der Gewährleistung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen in Einklang steht (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07).

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die flächendeckende Möglichkeit der Öffnung aufgrund einer Allgemeinverfügung an vier weiteren Sonn- oder Feiertagen bei öffentlichem Interesse ohne zeitliche Begrenzung bei einschränkender Interpretation mit der Verfassung vereinbar ist. Es ist dabei ein öffentliches Interesse solchen Gewichts zu verlangen, das die Ausnahmen von der Arbeitsruhe rechtfertigt. Dazu genügen das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Seiten der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite nicht.

Das Gericht hat aber auch festgestellt, dass der Berliner Landesgesetzgeber mit dem von ihm verfolgten Schutzkonzept – insbesondere ohne behördliche Einzelfallaus-

nahmen - die Anzahl von acht Sonn- oder Feiertagen in nicht zu beanstandender Weise zugelassen hat (siehe § 3 Absatz 1 zweite Alternative, § 6 Absatz 1 BerlLadÖffG).

Die weiteren mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Bestimmungen beeinträchtigen nach Auffassung des Gerichtes den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestschutz nicht in erheblichem Maße; sie sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (§ 4 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 1, § 6 Absatz 2 BerlLadÖffG).

Abschließend hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt: „Ob und wie der Berliner Landesgesetzgeber seine Schutzkonzeption anpasst, obliegt seiner Gestaltungsmacht nach Maßgabe der Grundsätze dieser Entscheidung.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Sonntags- und Arbeitsruhe hält der Senat es für gerechtfertigt, dem Berliner Einzelhandel die Möglichkeit zur Öffnung an insgesamt zehn Sonn- oder Feiertagen pro Jahr einzuräumen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I:

Zu § 3:

Im Absatz 1 wird die zweite Alternative gestrichen. Das Bundesverfassungsgericht hat die voraussetzungslose Freigabe aller vier Adventssonntage in Folge für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben. Die Entscheidung wurde im BGBl. I S. 3881 vom 14.12.2009 veröffentlicht.

Im Absatz 2 Nummer 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Der Schutz des 24. Dezember, der auf einen Adventssonntag fällt, wird neu durch § 6 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt.

Der Absatz 4 wird gestrichen. Die Regelung, die aus dem Ladenschlussgesetz übernommen wurde, führte bei der Anwendung des neuen Ladenöffnungsgesetzes zu Missverständnissen und Rechtsverstößen. Die Verkaufsstellen dürfen nach dem Berliner Gesetz an allen Werktagen von 0.00 bis 24.00 Uhr geöffnet haben, die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist nur unter den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Voraussetzungen möglich. Ein Bedienen der Kundinnen und Kunden an einem Samstag oder vor einem Wochenfeiertag nach 24.00 Uhr führt regelmäßig zu einer unzulässigen Beschäftigung von Verkaufspersonal an Sonn- und Feiertagen und verstößt damit gegen die im Grundgesetz geforderte Arbeitsruhe an diesen Tagen, aber auch gegen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.

Diese Regelung könnte nur Anwendung bei zulässiger oder zugelassener Sonntagsöffnung finden, ist aber auch dort überflüssig, da in den §§ 4 und 6 die Öffnungszeiten bereits sehr großzügig festgelegt wurden, so dass die Kundinnen und Kunden ausreichend Zeit haben, ihre Einkäufe zu tätigen. Die Praxis hat gezeigt, dass insbesondere die durch § 6 zugelassenen Zeiten bis 20.00 Uhr vom Einzelhandel selten vollständig genutzt werden.

Darüber hinaus besteht weiterhin nach § 7 Absatz 1 die Möglichkeit, das Verkaufspersonal bei zulässiger oder zugelassener Sonntagsöffnung für weitere 30 Minuten mit unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zu beschäftigen.

Zu § 4:

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 3 und 5 und Absatz 2 Nummer 1 sind Folgeänderungen der Streichung von § 3 Absatz 1 zweite Alternative.

Zu § 6:

In Absatz 1 wird die Anzahl der Sonn- oder Feiertage, die jährlich von der zuständigen Senatsverwaltung im öffentlichen Interesse für den Verkauf freigegeben werden können, von vier auf sechs erhöht. Das Bundesverfassungsgericht hat die Freigabe von acht flächendeckenden Ausnahmen unter dem gewählten Schutzkonzept nicht beanstandet, es erscheint daher sinnvoll, die Anzahl der möglichen Tage in dieser vom Gericht nur hinsichtlich der fehlenden uhrzeitlichen Begrenzung kritisierten Vorschrift zu erhöhen.

Ergänzend wird eine uhrzeitliche Begrenzung von 13.00 bis 20.00 Uhr eingeführt, in der diese Ausnahmen zugelassen werden dürfen. Das Bundesverfassungsgericht äußerte in seiner Urteilsbegründung zwar Bedenken wegen der weiten, allgemein gehaltenen Voraussetzung (im öffentlichen Interesse) für die Ausnahmeregelung des § 6 Absatz 1, gab jedoch den Hinweis, dass statt der Verwerfung dieser Vorschrift die schonendere Möglichkeit sei, eine eigene uhrzeitliche Begrenzung von 13.00 bis 20.00 Uhr zu verlangen und die Vorschrift mit der bestehenden Interpretation unverändert zu lassen. Dabei ist der Begriff des „öffentlichen Interesses“ entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes auszulegen. Das bedeutet, dass nur Veranstaltungen, die einzeln oder in ihrem Zusammenwirken Bedeutung für Berlin als Ganzes haben, die Ausnahme tragen können.

Da das Berliner Ladenöffnungsgesetz keine weitere Ermächtigung für behördliche Ausnahmegenehmigungen vorsieht, jedoch in längeren Zeitabständen immer wieder Veranstaltungen von großer Bedeutung für die Stadt stattfinden, ist es notwendig, auch für derartige Gelegenheiten die Möglichkeit für Geschäftsöffnungen zu schaffen, die sich an den Veranstaltungszeiten orientieren können und über die Zeiten von 13.00 bis 20.00 Uhr hinausgehen dürfen. Hierfür verlangt das Bundesverfassungsgericht ein „herausragendes gewichtiges öffentliches Interesse“¹. Der § 6 Absatz 1 und 3 wurden um dieses Kriterium erweitert. Für die ganze Stadt bedeutungsvolle Ereignisse, die die im Urteil geforderten Voraussetzungen erfüllen, finden nicht jedes Jahr statt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass von der Vorschrift nicht regelmäßig Gebrauch gemacht werden wird. Bei Vorliegen eines „herausragenden gewichtigen öffentlichen Interesses“ kann außerdem die Öffnung von Verkaufsstellen an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen werden.

Hinsichtlich Absatz 2 kam das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass diese Regelung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes verfassungsrechtlich weder für sich gesehen noch im schutzkonzeptionellen Kontext zu beanstanden sei. Wegen der örtlichen Begrenzung sind diese Öffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Sonn- oder Feiertages. „Es kann hingenommen werden, dass die im Gesetz geforderten Voraussetzungen lediglich von eingeschränk-

¹ BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1.12.2009, Absatz-Nr. 184

tem Gewicht sind, weil sie jeweils auf konkrete Verkaufsstellen und ein Jubiläum oder auf Feste im Straßenzugsbereich abheben. Auch besteht wegen des sechstägigen Vorlaufs der Anzeige eine ausreichende Möglichkeit zur Kontrolle und gegebenenfalls zum Einschreiten der Verwaltung. Dass damit gerade in einem überwiegend städtisch strukturierten Land ein so genannter Flickenteppich entstehen kann, auf dem aufs Jahr gesehen irgendwelche Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot immer geöffnet haben, erscheint bei dieser Lösung unvermeidlich, aber hinnehmbar. Daher lässt sich nicht sagen, diese Ausnahme unterschreite ein als hinreichend zu erachtendes Mindestschutzniveau.“²

In Absatz 2 Satz 1 werden, um diese Vorschrift eindeutiger als bisher zu fassen und das Anzeigen von Öffnungen aufgrund unzureichender Anlässe auszuschließen, nur noch die vom Gericht als zulässig beurteilten Anlässe „Jubiläen und Straßenfeste“ genannt. Bei den Anhörungen von Verbänden und Organisationen im Rahmen der Vorbereitung des Entwurfes des Änderungsgesetzes wurden keine Anlässe vorgeschlagen, die gleichwertig neben den Genannten in das Gesetz aufgenommen werden können, weshalb der unbestimmte Rechtsbegriff „besondere Ereignisse“ gestrichen werden konnte. Unter Jubiläen werden gerade und ungerade Jahrestage verstanden.

Unter Straßenfesten werden die in der Gewerbeordnung definierten Volksfeste, festgesetzte Spezialmärkte oder Jahrmärkte verstanden. Dazu zählen auch Weihnachtsmärkte. Das Festgebiet ist ein definierter Bestandteil eines Festsetzungsbescheides, einer straßenverkehrsbehördlichen oder sonstigen Erlaubnis einer Berliner Behörde. Verkaufsstellen, die ein Straßenfest zum Anlass für eine Sonntagsöffnung nehmen, müssen ihren Standort im Festgebiet haben.

Die Anzahl der verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage wird in dieser Vorschrift von zwei auf vier erhöht. Den örtlich jeweils betroffenen Verkaufsstellen wird so die Möglichkeit gegeben, aus den in der Vorschrift genannten Anlässen ausnahmsweise zu öffnen. Durch die örtliche Begrenzung wird der Sonn- und Feiertagsschutz insgesamt weniger beeinträchtigt als durch eine weitere Erhöhung der durch Allgemeinverfügung für das gesamte Stadtgebiet geltenden Öffnungstage gemäß § 6 Absatz 1. Im örtlichen Bereich von Straßenfesten wird die lokal begrenzte Störung der Sonntagsruhe durch die Öffnung anliegender Geschäfte nicht wesentlich zusätzlich gestört. Die Öffnung einzelner Geschäfte aufgrund von Jubiläen stellt ebenfalls nur eine geringe Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe dar. Die Regelung berücksichtigt sowohl die Belange des Einzelhandels, für den teilweise (etwa in Stadtrandlagen) eine Öffnung aufgrund einer Allgemeinverfügung weniger interessant ist, als auch die der Bevölkerung.

Nach den Ausnahmemöglichkeiten des § 6 ist keine Verkaufsstelle verpflichtet, von den Möglichkeiten zur Sonn- oder Feiertagsöffnung Gebrauch zu machen. Andererseits besteht von Seiten der Verkaufsstellen auch kein Anspruch auf eine Gewährung von jährlich zehn verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen. Entscheidend sowohl für den Erlass von Allgemeinverfügungen als auch für das individuelle Anzeigen der Sonntagsöffnung ist das Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen. Das bedeutet, dass es auch Jahre mit weniger als zehn verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen geben kann.

² BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1.12.2009, Absatz-Nr. 187

Ergänzend wird in Satz 2 eingefügt, dass die Anzeige der Öffnung beim zuständigen Bezirksamt in Textform erfolgen muss, um eine telefonische Anzeige, deren Eingang später nicht nachprüfbar ist, auszuschließen.

Zur Gewährleistung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen die Regel sein muss, wird ein neuer Absatz 3 angefügt, in dem bestimmt wird, dass keine Öffnung an zwei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen erfolgen darf. Es darf auch nur an maximal zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat geöffnet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich auf die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes hingewiesen. „Darüber hinaus eröffnet die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration. Aus arbeitswissenschaftlicher Sicht wird dem wesentliche Bedeutung für das individuelle Wohlbefinden und die gesundheitliche Stabilität beigemessen.“³

Der Forderung nach Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe und Schutz des Verkaufspersonals vor einer hohen Belastung durch häufige Sonn- und Feiertagsbeschäftigung wird durch diese neue Regelung Rechnung getragen.

Die Regelung bezieht sich auf die jeweilige Verkaufsstelle. Zeigt z. B. eine Einzelhändlerin oder ein Einzelhändler eine Sonntagsöffnung aus Anlass eines Jubiläums oder Straßenfestes an (§ 6 Absatz 2) und wird für den darauffolgenden Sonntag eine Geschäftsöffnung durch Allgemeinverfügung zugelassen (§ 6 Absatz 1), so kann er, um die Bedingung aus Absatz 3 Satz 1 zu erfüllen, nur an einem der beiden Sonntage öffnen. Er darf nicht an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen öffnen. Das gilt jedoch nicht, wenn durch eine Allgemeinverfügung aus Anlass eines herausragend gewichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Ereignisses mehrere aufeinanderfolgende Sonntage zugelassen werden. In diesem Fall kann die Verkaufsstelle an allen aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen öffnen. Für die unmittelbar darauffolgenden Sonn- oder Feiertage gelten dann wieder die Bedingungen des Absatzes 3 Satz 1, d.h. die individuell auswählbaren Sonntage dürfen nicht unmittelbar auf die durch Allgemeinverfügung nach Absatz 3 Satz 2 freigegebenen Sonntage folgen.

Zu § 7:

Der Absatz 5 kann aufgrund der neuen Vorschrift in § 6 Absatz 3, wonach monatlich an maximal zwei Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung der Verkaufsstellen zugelassen werden kann, gestrichen werden. In dem besonderen Fall des Vorliegens eines herausragend gewichtigen Ereignisses, das von der zuständigen Senatsverwaltung zum Anlass für das Zulassen eines verkaufsoffenen Sonntags durch Allgemeinverfügung genommen werden kann, wird auch eine Beschäftigung an mehr als zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat zulässig sein. Das gilt auch weiterhin für die Beschäftigung im Rahmen der Öffnung von Verkaufsstellen nach § 4. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach § 11 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes pro Jahr mindestens 15 Sonntage beschäftigungsfrei bleiben müssen.

Zu § 8:

³ BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1.12.2009, Absatz-Nr. 146

Absatz 3 wurde nach Hinweisen von Seiten der bezirklichen Vollzugsbehörden aufgenommen. Es wird eine konkrete Vorschrift im Gesetz benötigt, damit die Bezirke bei Gesetzesverstößen unmittelbar handlungsfähig sind.

Zu § 9 Absatz 1:

Gegen § 3 Absatz 1 kann nach Streichung der zweiten Alternative nicht mehr verstoßen werden, da in der verbleibenden Vorschrift nur noch die werktägliche Öffnungszeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geregelt wird. Der Absatz 1 des § 3 muss daher aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 9 Absatz 1 Nummer 1 gestrichen werden.

In Nummer 3 wird zusätzlich die Unterlassung der Angabe des zulässigen Ereignisses in Textform als Ordnungswidrigkeit aufgenommen.

Nummer 7 kann gestrichen werden, da die vier Adventssonntage nicht mehr per Gesetz freigegeben werden. Gemäß § 6 Absatz 3 kann im Monat Dezember wie in allen anderen Monaten ein Verkauf an maximal zwei Sonntagen stattfinden.

In Nummer 8 wird Nummer 7 und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt, da noch eine neue Nummer 8 angefügt wird.

In Nummer 8 wird das Nichtbefolgen der behördlichen Anordnungen als Ordnungswidrigkeit bewertet.

Zu Artikel II:

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

c) Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage Nr. R-731/2010 zu. Einzig in der Frage des Verkaufs von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs am Berliner Hauptbahnhof an Sonn- und Feiertagen vertritt der Rat der Bürgermeister eine vom Senat abweichende Position. Die Initiative „Berlin ist nicht Posemuckel“ aufgreifend spricht er sich dafür aus, dass der Hauptbahnhof den gleichen Sonderstatus erhält, der dem Flughafen Tegel in § 5 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes eingeräumt wird.“

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Dem Wunsch des Rats der Bürgermeister, dass der Hauptbahnhof den gleichen Sonderstatus erhält, der dem Flughafen Tegel in § 5 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes eingeräumt wird, kann nicht gefolgt werden:

Zum gleichen Thema liegt bereits ein Antrag der FDP über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (Drucksache 16/2691) vor, mit dem eine Gleichstellung der Verkaufsstellen auf den Berliner Bahnhöfen mit denen auf dem Flughafen Tegel angestrebt wird. Dazu wurde bereits im Dezember 2009 eine Stellungnahme des Senates gefertigt (Anlage 1).

Des Weiteren liegt ein Antrag zu diesem Thema von Seiten der CDU vor, der abweichend vom Antrag der FDP vorschlägt, dass an Sonn- und Feiertagen **nur** auf dem

Hauptbahnhof das gleiche Sortiment wie auf dem Flughafen Tegel angeboten werden darf (Drs. 16/3122). Auch dazu wurde eine Stellungnahme des Senats gefertigt (Anlage 2).

Zusammenfassend wird folgendes ausgeführt:

- Der Vorschlag stößt auf rechtliche Bedenken, denn es ist nicht erkennbar, was den Hauptbahnhof im Rahmen seiner Verkehrsfunktion über die anderen Bahnhöfe stellt. ICE's halten auch auf den Bahnhöfen Gesundbrunnen, Ostbahnhof, Spandau und Südkreuz.
- Die Privilegierung des Flughafen Tegel wurde aus dem alten Ladenschlussgesetz weitergeführt, da keiner mit dem Berliner Gesetz schlechter gestellt werden sollte als mit dem Bundesgesetz. Das galt auch für die Bahnhöfe, die an Sonn- und Feiertagen immer „nur“ den Reisebedarf aus § 2 (3) verkaufen durften. Es war jedoch 2006 schon klar, dass der Flughafen Tegel in absehbarer Zeit geschlossen werden würde. Damit wird auch diese Privilegierung entfallen. Nach Auskunft der IHK werden im neuen Flughafen BBI alle Geschäfte hinter dem Check-in liegen, so dass sie nicht unter das brandenburgische Ladenöffnungsgesetz fallen werden.
- Die Größe und die Anzahl der Geschäfte im Flughafen Tegel sind heute schon nicht mit denen im Hauptbahnhof zu vergleichen. Wenn Tegel geschlossen wird, bleibt nur der Hauptbahnhof als „Einkaufszentrum mit Bahnanschluss“ (Zitat des Geschäftsführers des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg, Herrn Busch-Petersen) übrig.
- Der Berliner Einzelhandel spricht sich gegen die zusätzliche Privilegierung des Hauptbahnhofs aus, die diesem einen deutlichen Wettbewerbsvorteil verschaffen würde. Alle Bahnhöfe sind bereits durch die Erlaubnis, den in § 2 Abs. 3 definierten Reisebedarf verkaufen zu dürfen, privilegiert.
- Im Urteil des BVerfG vom 1.12.2009, Absatz 171, wird darauf eingegangen, dass einer Gruppe aus besonderem Anlass Vergünstigungen gewährt werden können, auf die andere, wegen unterschiedlicher tatsächlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen, keinen Anspruch haben. Es wird die Bevorzugung von Einzelhändlern an Standorten wie Tankstellen, Raststätten, Flughäfen und Bahnhöfen benannt. Das BVerfG hat sich nicht dazu geäußert, welches Sortiment angemessen ist. Dazu muss auf die Ausführungen zu den grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung zurückgegriffen werden: Es müssen besondere Gründe/ Verhältnisse/Anlässe für eine Erweiterung des bisherigen Sortiments auf Bahnhöfen vorliegen, die ein Abweichen vom verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntags- und Arbeitsruhe notwendig machen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Am 29.01.2010 fand eine Besprechung mit Vertreterinnen des für den Ladenschluss zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg statt, bei der die Eckpunkte der Novellierung des Berliner Gesetzes erläutert wurden. Im Land Brandenburg liegen noch keine konkreten Vorstellungen für ein Änderungsgesetz vor. Von Seiten des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e.V. gibt es die Forderung, dass das brandenburgische Gesetz dem Berliner Gesetz angepasst werden soll. Bisher ist dazu kein Auftrag an die zuständige Abteilung des brandenburgischen Ministeriums ergangen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

Berlin, den 6. Juli 2010

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Katrin Lompscher
Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p>Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerlLa-dÖffG) v. 14.11.2006 (GVBl. S. 1045), ge-änd. am 16.11.2007 (GVBl. S. 580)</p>	<p>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt die Ladenöffnungszeiten von gewerblichen Anbietern sowie damit zusammenhängend die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Verkaufspersonal in Verkaufsstellen des Einzelhandels.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich unverändert</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Verkaufsstellen sind 1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Verkaufseinrichtungen auf Personenbahnhöfen, auf Flughäfen und in Reisebusterminals, 2. sonstige Verkaufsstände, Kioske und ähnliche Einrichtungen, in denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann angeboten werden, 3. mobile Verkaufsstände, insbesondere Bauchläden, Kraftfahrzeuge und sonstige mobile Verkaufseinrichtungen, in denen von einer nicht ortsfesten Stelle aus Waren zum Verkauf an jedermann angeboten werden. (2) Anbieten ist das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf. Ihm steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen am Ort des Anbietens entgegengenommen werden können. (3) Reisebedarf sind Straßenkarten, Stadtpläne, Zeitungen, Zeitschriften, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Andenken, Tabakwaren, Blumen, Reisetoyllettenartikel, Bedarf für Reiseapotheken, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten. (4) Ein Kunst- und Gebrauchtwarenmarkt ist ein zeitlich begrenzter Markt, auf dem Kunstgegenstände, Kunsthandwerk und Gebrauchtwaren gewerblich von einer Vielzahl von Anbietern an Ständen angeboten wer-</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen unverändert</p>

<p>den. Die Öffnungszeiten des Marktes werden abschließend durch dieses Gesetz geregelt. Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben unberührt.</p> <p>.....</p> <p>(5) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage.</p>	
<p>§ 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten</p> <p>(1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 0.00 bis 24.00 Uhr und an Adventssonntagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.</p> <p>.....</p> <p>(2) Verkaufsstellen müssen, soweit die §§ 4 bis 6 nichts Abweichendes bestimmen, geschlossen sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, 2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr. <p>.....</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kunst- und Gebrauchtmärkte.</p> <p>.....</p> <p>(4) Die bei Ladenschluss anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.</p>	<p>§ 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten</p> <p>(1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 0.00 bis 24.00 Uhr und an Adventssonntagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.</p> <p>.....</p> <p>unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, 2. unverändert <p>.....</p> <p>unverändert</p> <p>.....</p> <p>4) Die bei Ladenschluss anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.</p>
<p>§ 4 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen</p> <p>(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen öffnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufsstellen, die für den Bedarf von Touristen ausschließlich Andenken, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiseführer, Tabakwaren, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Bedarfsartikel für den alsbaldigen Verbrauch sowie Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten, von 13.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 13.00 bis 17.00 Uhr, 2. Verkaufsstellen zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder eines Museums mit themenbezogenen Waren oder mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer, 3. Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus einer oder mehreren der Wa- 	<p>§ 4 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus einer oder mehreren der Wa-

<p>rengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse besteht, von 7.00 bis 16.00 Uhr, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,</p> <p>4. Verkaufsstellen mit überwiegendem Lebens- und Genussmittelangebot am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,</p> <p>5. Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte von 7.00 bis 18.00 Uhr, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr.</p> <p>.....</p> <p>(2) In Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>1. darf leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger angeboten werden an Sonn- und Feiertagen, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,</p> <p>2. dürfen Weihnachtsbäume angeboten werden an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr.</p> <p>.....</p> <p>(3) Am Ostermontag, Pfingstmontag und am zweiten Weihnachtsfeiertag dürfen als Waren nach Absatz 1 Nr. 3 nur Zeitungen und Zeitschriften und in Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger angeboten werden. Am Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte nicht öffnen.</p>	<p>rengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse besteht, von 7.00 bis 16.00 Uhr, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,</p> <p>unverändert</p> <p>5. Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte von 7.00 bis 18.00 Uhr, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr.</p> <p>.....</p> <p>2) In Verkaufsstellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3</p> <p>1. darf leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger angeboten werden an Sonn- und Feiertagen, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,</p> <p>unverändert</p> <p>.....</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 5 Besondere Verkaufsstellen An Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember dürfen geöffnet sein</p> <p>1. Apotheken für die Abgabe von Arzneimitteln und das Anbieten von apothekenüblichen Waren, 2. Tankstellen für das Anbieten von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie für das Anbieten von Betriebsstoffen und von Reisebedarf,</p>	<p>§ 5 Besondere Verkaufsstellen</p> <p>unverändert</p>

<p>3. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, auf Verkehrsflughäfen und in Reisebusterminals für das Anbieten von Reisebedarf. Auf dem Flughafen Berlin-Tegel dürfen darüber hinaus Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf, Textilien, Sportartikel, sowie Geschenkartikel angeboten werden.</p>	
<p>§ 6 Weitere Ausnahmen</p> <p>(1) Die für die Ladenöffnungszeiten zuständige Senatsverwaltung kann im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung zulassen. Der 1. Januar, der 1. Mai, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember sind hiervon ausgenommen.</p> <p>.....</p> <p>(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich höchstens zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen. Die Verkaufsstelle hat dem zuständigen Bezirksamt die Öffnung sechs Tage vorher anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 6 Weitere Ausnahmen</p> <p>(1) Die für die Ladenöffnungszeiten zuständige Senatsverwaltung kann im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an <u>jährlich höchstens vier sechs, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden</u> Sonn- oder Feiertagen <u>in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr</u> durch Allgemeinverfügung zulassen. <u>Bei Vorliegen eines herausragend gewichtigen öffentlichen Interesses können andere Öffnungszeiten festgesetzt und die Öffnung an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen werden.</u> <u>Der 1. Januar, der 1. Mai, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember sind hiervon ausgenommen.</u> <u>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den 1. Januar, den 1. Mai, den Karfreitag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den 24. Dezember, wenn er auf einen Adventssonntag fällt, und die Feiertage im Dezember.</u></p> <p>.....</p> <p>(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich höchstens zwei <u>vier</u> weiteren Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen. Die Verkaufsstelle hat dem zuständigen Bezirksamt die Öffnung <u>unter Angabe des Anlasses</u> sechs Tage vorher <u>in Textform</u> anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 <u>Satz 3</u> gilt entsprechend.</p> <p>.....</p> <p><u>(3) Verkaufsstellen dürfen auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht an zwei aufeinanderfolgenden und nur an insgesamt zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat geöffnet haben, soweit nicht nach Absatz 1 die Öffnung an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen ist.</u></p>

<p>§ 7 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nur mit Verkaufstätigkeiten während der jeweils zulässigen oder zugelassenen Öffnungszeiten und, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Für ihre Beschäftigung gelten die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, entsprechend.</p> <p>.....</p> <p>(2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf deren Verlangen in jedem Kalendermonat mindestens an einem Sonnabend freizustellen. Dieser Tag soll in Verbindung mit einem freien Sonntag gewährt werden.</p> <p>.....</p> <p>(3) Beschäftigte, die mit mindestens einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine anerkannt pflegebedürftige angehörige Person versorgen, sollen auf Verlangen von einer Beschäftigung nach 20.00 Uhr beziehungsweise an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen freigestellt werden, soweit die Betreuung durch eine andere im jeweiligen Haushalt lebende Person nicht gewährleistet ist.</p> <p>.....</p> <p>(4) Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen müssen ein Verzeichnis über die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und den dafür gewährten Freizeitausgleich mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren.</p> <p>.....</p> <p>(5) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur an zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.</p>	<p>§ 7 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>unverändert</p> <p>.....</p> <p>unverändert</p> <p>.....</p> <p>unverändert</p> <p>.....</p> <p>unverändert</p> <p>.....</p> <p>5) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur an zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.</p>
<p>§ 8 Aufsicht und Auskunft</p> <p>(1) Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Anga-</p>	<p>§ 8 Aufsicht und Auskunft</p> <p>unverändert</p>

<p>ben vollständig zu machen und das Verzeichnis nach § 7 Abs. 4 vorzulegen. Die Auskunftspflicht obliegt auch den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.</p> <p>(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten und zu besichtigen. Das Betreten und Besichtigen der Verkaufsstelle ist zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>.....</p>	<p>unverändert</p> <p>.....</p> <p><u>(3) Die zuständigen Behörden können die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten anordnen.</u></p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 eine Verkaufsstelle öffnet oder Waren anbietet, 2. entgegen den §§ 4 und 5 über die zulässigen Öffnungszeiten hinaus Waren oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet, 3. entgegen § 6 über die zulässige Anzahl der Sonn- oder Feiertage oder über die zulässigen Öffnungszeiten hinaus Verkaufsstellen öffnet oder Waren anbietet oder die rechtzeitige Anzeige bei der zuständigen Behörde unterlässt, 4. entgegen § 7 Abs. 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die zulässigen Zeiten hinaus beschäftigt, 5. entgegen § 7 Abs. 2 nicht in jedem Kalendermonat mindestens an einem Sonnabend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf deren Verlangen freistellt, 6. entgegen § 7 Abs. 4 kein Verzeichnis führt, es unrichtig oder unvollständig führt oder nicht aufbewahrt, 7. entgegen § 7 Abs. 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an mehr als zwei Adventssonntagen beschäftigt, 8. entgegen § 8 Abs. 1 Angaben nicht oder falsch oder unvollständig macht oder Verzeichnisse nicht vorlegt. 	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 § 3 Absatz 2 und 3 eine Verkaufsstelle öffnet oder Waren anbietet, 2. unverändert 3. entgegen § 6 über die zulässige Anzahl der Sonn- oder Feiertage oder über die zulässigen Öffnungszeiten hinaus Verkaufsstellen öffnet oder Waren anbietet oder die rechtzeitige Anzeige <u>in Textform unter Angabe des Anlasses</u> bei der zuständigen Behörde unterlässt, 4. unverändert 5. unverändert 6. unverändert 7. entgegen § 7 Abs. 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an mehr als zwei Adventssonntagen beschäftigt, 8. 7. entgegen § 8 Absatz 1 Angaben nicht oder falsch oder unvollständig macht oder Verzeichnisse nicht vorlegt.

<p>.....</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kunst- oder Gebrauchtwarenmarkt entgegen §§ 3 und 4 betreibt.</p> <p>.....</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.</p>	<p><u>9. 8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 3 zuwiderhandelt.</u></p> <p>.....</p> <p>unverändert</p> <p>.....</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 10 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</p> <p>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>§ 12 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p>unverändert</p> <p>Artikel II Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG)

vom 14. November 2006 (GVBl.S.1045), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 16. November 2007 (GVBl. S.580)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Ladenöffnungszeiten von gewerblichen Anbietern sowie damit zusammenhängend die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Verkaufspersonal in Verkaufsstellen des Einzelhandels.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Verkaufseinrichtungen auf Personenhöfen, auf Flughäfen und in Reisebusterminals,

2. sonstige Verkaufsstände, Kioske und ähnliche Einrichtungen, in denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann angeboten werden,

3. mobile Verkaufsstände, insbesondere Bauchläden, Kraftfahrzeuge und sonstige mobile Verkaufseinrichtungen, in denen von einer nicht ortsfesten Stelle aus Waren zum Verkauf an jedermann angeboten werden.

(2) Anbieten ist das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf. Ihm steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen am Ort des Anbietens entgegengenommen werden können.

(3) Reisebedarf sind Straßenkarten, Stadtpläne, Zeitungen, Zeitschriften, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Andenken, Tabakwaren, Blumen, Reisetoyllettenartikel, Bedarf für Reiseapotheiken, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

(4) Ein Kunst- und Gebrauchtwarenmarkt ist ein zeitlich begrenzter Markt, auf dem Kunstgegenstände, Kunsthandwerk und Gebrauchtwaren gewerblich von einer Vielzahl von Anbietern an Ständen angeboten werden. Die Öffnungszeiten des Marktes werden abschließend durch dieses Gesetz geregelt. Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

(5) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage.

§ 3

Allgemeine Ladenöffnungszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 0.00 bis 24.00 Uhr und an Adventssonntagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen müssen, soweit die §§ 4 bis 6 nichts Abweichendes bestimmen, geschlossen sein

1. an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt,
2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte.

(4) Die bei Ladenschluss anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen öffnen

1. Verkaufsstellen, die für den Bedarf von Touristen ausschließlich Andenken, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiseführer, Tabakwaren, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Bedarfsartikel für den alsbaldigen Verbrauch sowie Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten, von 13.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 13.00 bis 17.00 Uhr,

2. Verkaufsstellen zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder eines Museums mit themenbezogenen Waren oder mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer,

3. Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse besteht, von 7.00 bis 16.00 Uhr, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00

Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,

4. Verkaufsstellen mit überwiegendem Lebens- und Genussmittelangebot am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,

5. Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte von 7.00 bis 18.00 Uhr, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr.

(2) In Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3

1. darf leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger angeboten werden an Sonn- und Feiertagen, an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr,

2. dürfen Weihnachtsbäume angeboten werden an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt, von 7.00 bis 14.00 Uhr.

(3) Am Ostermontag, Pfingstmontag und am zweiten Weihnachtsfeiertag dürfen als Waren nach Absatz 1 Nr. 3 nur Zeitungen und Zeitschriften und in Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 leicht verderbliches Obst und Gemüse vom Erzeuger angeboten werden. Am Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte nicht öffnen.

§ 5

Besondere Verkaufsstellen

An Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember dürfen geöffnet sein

1. Apotheken für die Abgabe von Arzneimitteln und das Anbieten von apothekenüblichen Waren,

2. Tankstellen für das Anbieten von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie für das Anbieten von Betriebsstoffen und von Reisebedarf,

3. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, auf Verkehrsflughäfen und in Reisebusterminals für das Anbieten von Reisebedarf. Auf dem Flughafen Berlin-Tegel dürfen darüber hinaus Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf, Textilien, Sportartikel, sowie Geschenkartikel angeboten werden.

§ 6

Weitere Ausnahmen

(1) Die für die Ladenöffnungszeiten zuständige Senatsverwaltung kann im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen durch Allgemeinverfügung zulassen. Der 1. Januar, der 1. Mai, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember sind hiervon ausgenommen.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich höchstens zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen. Die Verkaufsstelle hat dem zuständigen Bezirksamt die Öffnung sechs Tage vorher anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nur mit Verkaufstätigkeiten während der jeweils zulässigen oder zugelassenen Öffnungszeiten und, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Für ihre Beschäftigung gelten die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, entsprechend.

(2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf deren Verlangen in jedem Kalendermonat mindestens an einem Sonnabend freizustellen. Dieser Tag soll in Verbindung mit einem freien Sonntag gewährt werden.

(3) Beschäftigte, die mit mindestens einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine anerkannt pflegebedürftige angehörige Person versorgen, sollen auf Verlangen von einer Beschäftigung nach 20.00 Uhr beziehungsweise an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen freigestellt werden, soweit die Betreuung durch eine andere im jeweiligen Haushalt lebende Person nicht gewährleistet ist.

(4) Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen müssen ein Verzeichnis über die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und den dafür gewährten Freizeitausgleich mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren.

(5) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur an zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 8

Aufsicht und Auskunft

(1) Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben vollständig zu machen und das Verzeichnis nach § 7 Abs. 4 vorzulegen. Die Auskunftspflicht obliegt auch den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten und zu besichtigen. Das Betreten und Besichtigen der Verkaufsstelle ist zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle

1. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 eine Verkaufsstelle öffnet oder Waren anbietet,
2. entgegen den §§ 4 und 5 über die zulässigen Öffnungszeiten hinaus Waren oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
3. entgegen § 6 über die zulässige Anzahl der Sonn- oder Feiertage oder über die zulässigen Öffnungszeiten hinaus Verkaufsstellen öffnet oder Waren anbietet oder die rechtzeitige Anzeige bei der zuständigen Behörde unterlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die zulässigen Zeiten hinaus beschäftigt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 nicht in jedem Kalendermonat mindestens an einem Sonnabend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf deren Verlangen freistellt,

6. entgegen § 7 Abs. 4 kein Verzeichnis führt, es unrichtig oder unvollständig führt oder nicht aufbewahrt,
7. entgegen § 7 Abs. 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an mehr als zwei Adventssonntagen beschäftigt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 Angaben nicht oder falsch oder unvollständig macht oder Verzeichnisse nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kunst- oder Gebrauchsmarkentgegen §§ 3 und 4 betreibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Der Senat von Berlin
GesUmV IV C 3
9028 1680

Stellungnahme

zur Senatsvorlage Nr. über den Antrag der FDP: über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerLadÖffG) vom ... (Drucksache 16/2691).

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz – eines der liberalsten im Land, das die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt - ist im November 2006 in Kraft getreten. Im Rahmen der Erarbeitung des Senatsvorschlages für dieses Gesetz wurden Wirtschaftsverbände, Wirtschaftskammern, die Gewerkschaft ver.di und die Kirchen angehört.

Hinsichtlich der Öffnungszeiten der Bahnhöfe wurde von allen die Auffassung vertreten, dass die bestehende Rechtslage (Bundesladenschlussgesetz) auch im Berliner Gesetz beibehalten werden sollte. Die Vertreter des Berliner Handels äußerten die Befürchtung, dass es bei einer Änderung der Rechtslage zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen durch die zu Einkaufszentren ausgebauten Bahnhöfe kommen würde, und kündigten an, dieses nicht zu tolerieren.

In den Beratungen und Anhörungen im Abgeordnetenhaus zu dem Gesetzentwurf wurden keine Forderung erhoben, die Ladenöffnungszeiten auf Bahnhöfen zu ändern, zumal ein großes Sortiment Reisebedarf auch an Sonn- und Feiertagen verkauft werden darf. Dieses Sortiment war bereits abschließend im Bundes- Ladenschlussgesetz geregelt, es wurde 1:1 in das Berliner Gesetz übernommen.

§ 2 (3) BerLadÖffG: Reisebedarf sind Straßenkarten, Stadtpläne, Zeitungen, Zeitschriften, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Andenken, Tabakwaren, Blumen, Reisetoyllettenartikel, Bedarf für Reiseapotheiken, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen = Bedarf eines Haushaltes

Auch die meisten anderen Länder sind ähnlich verfahren und lassen nur den Verkauf von Reisebedarf zu. Entgegen der Behauptung des Antragstellers darf auch auf den meisten Bahnhöfen wie z.B. in Leipzig, Frankfurt, München, Köln, Dortmund, Düsseldorf und weiteren deutschen Großstädten an Sonn- und Feiertagen nur Reisebedarf verkauft werden.

Wie bereits im Bundes-Ladenschlussgesetz dürfen die Flughäfen in Berlin und den anderen Ländern an Sonn- und Feiertagen ein größeres Sortiment verkaufen (1:1 Umsetzung). Dafür gibt es Gründe, die mit der Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten auf Flughäfen und Bahnhöfen begründet werden können.

Im Übrigen wird die Privilegierung des Flughafens Tegel mit seiner Schließung beendet sein. Der neue Flughafen (BBI) wird keine Ausnahmegenehmigung mehr brauchen, da sich dann voraussichtlich die Verkaufsstellen - ähnlich wie in Frankfurt (FRA) und München (MUC) – hinter den check in – Schaltern befinden werden und somit nicht unter das Ladenöffnungsgesetz von Brandenburg fallen werden (kein Verkauf an jedermann).

Der Antrag ist auch wegen seiner Undifferenziertheit abzulehnen:

Sollte der Antrag der FDP Erfolg haben, dürften Geschäfte in folgenden Bahnhöfen mit ICE-Halt auch an Sonn- und Feiertagen öffnen: Hauptbahnhof, Gesundbrunnen (Gesundbrunnencenter?), Ostbahnhof, Spandau, Südkreuz. Dazu kommen Fernbahnhöfe, auf denen Regionalzüge halten: Alexanderplatz, Friedrichstraße, Zoologischer Garten, Potsdamer Platz, Wannsee, Lichtenberg. Insgesamt dürften auf 11 in Einkaufszentren umgebauten Bahnhöfen die Geschäfte öffnen.

Für diese erhebliche Privilegierung der Bahnhofsverkaufsstellen gegenüber den anderen Berliner Einzelhändlern, Einkaufszentren und Einkaufsstraßen gibt es keine überzeugende Begründung. Eine derartige Regelung wird daher für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten. Die Sonn- und Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung unter dem besonderen Schutz des Artikels 140 des Grundgesetzes und des Artikels 35 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Darüber hinaus stehen auch § 1 Abs. 3 des Berliner Feiertagsschutzgesetzes und die Garantie des Landes Berlin in Artikel 21 des Evangelischen Kirchenvertrages Berlin über den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe einer weiteren Ausdehnung der Sonntagsarbeit entgegen. Vom Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe kann nur ausnahmsweise in begründeten Fällen im öffentlichen Interesse abgewichen werden. Eine Begründung für eine derartige Ausweitung der Sonntagsöffnung ist jedoch nicht erkennbar; der Vergleich mit dem Flughafen Tegel überzeugt nicht. Zur Versorgung der Bahnreisenden reicht das gegenwärtig zulässige Sortiment aus.

Im Gesetzgebungsverfahren zum Berliner Ladenöffnungsgesetz wurde versucht, dieser Forderung des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Trotzdem wurde von den beiden Kirchen gegen das Land Berlin wegen seiner großzügigen Sonntagsöffnungen Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Angesichts des Urteils des BVerfG vom 1.12.2009 (1 BvR 2857/07) müssen die politischen Handlungsspielräume noch genau ausgelotet werden.

Der Senat von Berlin
GesUmV IV C 3
9028 1680

Stellungnahme

zur Senatsvorlage Nr. über den Antrag der CDU: Mehr Offenheit am Hauptbahnhof – Ladenöffnungsgesetz nachbessern! (Drs. 16/3122)

Zum Antrag der FDP über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (Drucksache 16/2691), mit dem eine Gleichstellung der Verkaufsstellen auf den Berliner Bahnhöfen mit denen auf dem Flughafen Tegel angestrebt wird, wurde bereits im Dezember 2009 eine Stellungnahme des Senates gefertigt. Gemäß Protokoll hat der Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Frauen des Abgeordnetenhauses den FDP-Antrag in seiner Sitzung am 11. Januar 2010 vertagt.

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz enthält folgende Regelungen:

§ 5 Besondere Verkaufsstellen

An Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember dürfen geöffnet sein.

3. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, auf Verkehrsflughäfen und in Reisebusterminals für das Anbieten von Reisebedarf. Auf dem Flughafen Berlin-Tegel dürfen darüber hinaus Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf, Textilien, Sportartikel, sowie Geschenkartikel angeboten werden.

§ 2 Absatz 3 Reisebedarf

Reisebedarf sind Straßenkarten, Stadtpläne, Zeitungen, Zeitschriften, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Andenken, Tabakwaren, Blumen, Reisetöilettenartikel, Bedarf für Reiseapotheken, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Dieses Sortiment, das auf Bahnhöfen und Flughäfen verkauft werden darf, war bereits abschließend im Bundes- Ladenschlussgesetz geregelt, es wurde 1:1 in das Berliner Gesetz übernommen. Nur wenige Länder haben in ihren Landesgesetzen das Sortiment ausgeweitet (s. Anlage 3). In keinem Land darf auf Bahnhöfen das gleiche Sortiment wie auf Flughäfen verkauft werden.

Nunmehr liegt ein Antrag zu diesem Thema von Seiten der CDU vor, der abweichend vom Antrag der FDP vorschlägt, dass an Sonn- und Feiertagen **nur** auf dem Hauptbahnhof das gleiche Sortiment wie auf dem Flughafen Tegel angeboten werden darf. Begründet wird der Vorschlag mit der vergleichbaren Funktion vom Flughafen Tegel und dem Hauptbahnhof als zentrale Verkehrsknotenpunkte und Anlaufstellen des internationalen Fernreiseverkehrs und dem großen Passagieraufkommen im Hauptbahnhof. Um den weiteren Ausbau des Hauptbahnhofes in ein Einkaufszentrum zu vermeiden, soll eine Stichtagsregelung eingeführt werden.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Fragen wird auf die Stellungnahme zum FDP-Antrag verwiesen. Darüber hinaus wird zum CDU-Antrag ergänzend ausgeführt:

- Der Vorschlag stößt auf rechtliche Bedenken, denn es ist nicht erkennbar, was den Hauptbahnhof im Rahmen seiner Verkehrsfunktion über die anderen Bahnhöfe stellt. ICE`s halten auch auf den Bahnhöfen Gesundbrunnen, Ostbahnhof, Spandau und Südkreuz.
- Die Privilegierung des Flughafen Tegel wurde aus dem alten Ladenschlussgesetz weitergeführt, da keiner mit dem Berliner Gesetz schlechter gestellt werden sollte als mit dem Bundesgesetz. Das galt auch für die Bahnhöfe, die an Sonn- und Feiertagen immer „nur“ den Reisebedarf aus § 2 (3) verkaufen durften. Es war jedoch 2006 schon klar, dass der Flughafen Tegel in absehbarer Zeit geschlossen werden würde. Damit wird auch diese Privilegierung entfallen. Nach Auskunft der IHK werden im neuen Flughafen BBI alle Geschäfte hinter dem Check-in liegen, so dass sie nicht unter das brandenburgische Ladenöffnungsgesetz fallen werden.
- Die Größe und die Anzahl der Geschäfte im Flughafen Tegel sind heute schon nicht mit denen im Hauptbahnhof zu vergleichen. Wenn Tegel geschlossen wird, bleibt nur der Hauptbahnhof als „Einkaufszentrum mit Bahnanschluss“ (Zitat des Geschäftsführers des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg, Herrn Busch-Petersen) übrig.
- Der Berliner Einzelhandel spricht sich gegen die zusätzliche Privilegierung des Hauptbahnhofs aus, die diesem einen deutlichen Wettbewerbsvorteil verschaffen würde. Alle Bahnhöfe sind bereits durch die Erlaubnis, den in § 2 Abs. 3 definierten Reisebedarf verkaufen zu dürfen, privilegiert.
- Im Urteil des BVerfG vom 1.12.2009, Absatz 171, wird darauf eingegangen, dass einer Gruppe aus besonderem Anlass Vergünstigungen gewährt werden können, auf die andere, wegen unterschiedlicher tatsächlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen, keinen Anspruch haben. Es wird die Bevorzugung von Einzelhändlern an Standorten wie Tankstellen, Raststätten, Flughäfen und Bahnhöfen benannt. Das BVerfG hat sich nicht dazu geäußert, welches Sortiment angemessen ist. Dazu muss auf die Ausführungen zu den grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung zurückgegriffen werden: Es müssen besondere Gründe/ Verhältnisse/Anlässe für eine Erweiterung des bisherigen Sortiments auf Bahnhöfen vorliegen, die ein Abweichen vom verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntags- und Arbeitsruhe notwendig machen.
- Die vom Antragsteller vorgeschlagene Stichtagsregelung ist nicht kontrollierbar. Der für den Vollzug zuständige Bezirk müsste einen Mitarbeiter bereitstellen, der ständig die Bau- und Umbaupläne der einzelnen Geschäfte und des Bahnhofes insgesamt überprüft. Es gibt zahlreiche „Ladengeschäfte“ die nicht dem Berliner Ladenöffnungsgesetz unterliegen, wie Friseure, gastronomische Einrichtungen, Autovermietungen, Apotheken, Hotelreservierungen etc. Sollen diese in die Fläche eingerechnet werden? Wie wird die Fläche berechnet, wenn diese ausziehen und z.B. ein Schuhgeschäft einzieht? Darf dieses Schuhgeschäft dann als einziges am Sonntag nicht öffnen, weil die Fläche überschritten wurde?